

Details zur Unternehmensteuer (UnSt):

- Flat-Tax: 15 %ige Unternehmensteuer (Definitivsteuer, d.h. keine Anrechnung bei der Einkommensteuer)
- ersetzt: Körperschaftsteuer und ESt auf Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Vermietung und Verpachtung
- wichtig: gleicher Steuersatz wie bei der Einkommensteuer. Dann gibt es z. B. keinen Anreiz Gewinne hin und her zu schieben.
- Gleichbehandlung von Gesellschaftsunternehmen (Kapital- und Personengesellschaften, Vereine, etc.), Einzelunternehmen und Freie Berufe. Ein kalkulatorischer Ansatz eines Unternehmergehalts bei Personengesellschaft erübrigt sich, da der gleiche Steuersatz gilt.
- Damit ist die [Finanzierungs-](#) und [Unternehmensformneutralität](#) gewährleistet.
- Abzug eines angemessenen Zinsanteils bei Zuführungen zu Rückstellungen, um den Vorteil des zeitlichen Vorziehens von Aufwendungen auszugleichen.
- Besteuerung des Jahresgewinns: keine Verlustüberträge (Verlustvortrag bzw. Verlustrücktrag)
- Option für kleine Unternehmen: Ermittlung des Jahresgewinns über Ein- und Ausgabenrechnung
- Geldwerte Vorteile an Mitarbeiter (private Nutzung Dienstwagen, Personalrabatte, etc.) steuerlich nicht absetzbar.
- Keine Besteuerung mehr von Gewinnausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften bei in Deutschland steuerpflichtigen Empfängern.
- Gewinne/Verluste ausländischer Töchter:
 - Volle Besteuerung von Gewinnausschüttungen ausländischer Töchter, wenn diese im Herkunftsland nicht besteuert wurden.
 - Unterlagen sie einer geringeren Besteuerung als 15 %, wird nur die Differenz erhoben.
 - Verluste ansetzbar, wenn diese im Herkunftsland nicht ansetzbar waren.
- Keine:
 - steuerlichen Organschaften.
 - Besteuerung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten (nicht nötig auf Grund der konsequenten Besteuerung des Jahresgewinns).
- Strenge
 - Überprüfung möglicher Gewinnverschiebungen zu ausländischen Tochtergesellschaften (Zinsaufwendungen, Paten- und Lizenzaufwendungen)
 - Überprüfung der Betriebsausgaben in Bezug auf Aufwendungen, die zur Privatsphäre gehören.
- Berechnung "Auswirkung auf die effektive Abgabenbelastung bzw. Gewinn nach Steuern durch das vorgeschlagene Steuer- und Abgabenmodell" unter [Downloads](#).

Alternative 1: Besteuerung nur von Ausschüttungen und Entnahmen; dann ist allerdings eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen notwendig; wegfallen könnte das steuerliche Bilanzierungsrecht.

Alternative 2: Flat-Tax-Modell von Hall/Rabushka: Zinsen nicht absetzbar - keine Besteuerung von Kapitalerträgen.